



**VfB Oberndorf 1921 e.V.**

## **Nutzungsvereinbarung des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen GN-O-1921 des VfB Oberndorf 1921 e.V.**

### **§ 1 Nutzungsvereinbarung**

- (1) Die Nutzungsvereinbarung gilt zwischen dem VfB Oberndorf 1921 e.V. (nachfolgende „Verein“) und einem Mitglied des VfB Oberndorf 1921 e.V. (nachfolgend „Fahrzeugführer“)
- (2) Der Verein überlässt den vereinseigenen Bus mit dem amtlichen Kennzeichen GN-O-1921 zur Nutzung. Eigentümer bleibt der Verein.
- (3) Das Fahrzeug darf ohne Zustimmung des Vorstands nicht an Dritte zur Nutzung weiter überlassen werden. Erfolgt auf der Fahrt ein Fahrerwechsel gelten die Regeln dieses Vertrages auch dann. Der beim Verein gemeldete Fahrzeugführer ist für die Einhaltung dieser Regeln verantwortlich und haftet.
- (4) Der Fahrzeugführer ist im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis und ist mindestens 23 Jahre alt sowie maximal 76 Jahre alt. Dies wird bei Fahrzeugübergabe anhand der Fahrerlaubnis und Personalausweis/Reisepass nachgewiesen. Fahrerlaubnis und Personalausweis/Reisepass werden kopiert und für die Mietzeit beim Verein hinterlegt.
- (5) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig und bestimmungsgemäß zu verwenden, sich an die Straßenverkehrsordnung zu halten und jede Beschädigung am Fahrzeug zu vermeiden. Insbesondere ist auf die Höchstzahl der Insassen (9 Personen) zu achten.

### **§ 2 Nutzung**

- (1) Das Fahrzeug darf für Vereinszwecke laut Satzung oder nach Freigabe durch ein Mitglied des Vorstands oder einer vom Vorstand eingesetzten Person benutzt werden.
- (2) Privatfahrten und Fahrten ins Ausland bedürfen in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung einer vom Vorstand eingesetzten Person.
- (3) Über die Nutzung des Busses wird ein Fahrtenbuch geführt mit folgenden Angaben:
  - Name des Fahrzeugführers
  - Nutzungsdauer mit Beginn und Ende (Datum/Uhrzeit)
  - Art/Zweck der Veranstaltung
  - Kilometerstand bei Start
  - Kilometerstand bei Ende
- (4) Bei der Übernahme ist der Bus auf Schäden zu prüfen und festgestellte Schäden sind im Fahrtenbuch einzutragen. Damit ist eine Nachvollziehbarkeit für entstandene Schäden gesichert.



## VfB Oberndorf 1921 e.V.

- (5) Bei der Rückgabe ist der Bus in ordnungsgemäßigem Zustand am Stellplatz abzustellen.
- (6) Der Verein trägt die Kraftstoffkosten bei Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich sowie bei allen Fahrten zu den Wettkampfstätten für alle Altersgruppen. Der Bus ist vollgetankt zurückzubringen. Der Beleg für die Tankfüllung kann im Anschluss beim Kassierer eingereicht werden und wird erstattet.

### § 3 Zusätzliche Pflichten des Mitglieds bei Privatfahrten

- (1) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, eine Nutzung im Voraus anzukündigen (Reservierung des Fahrzeugs beim Fuhrparkverwalter) sowie für eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Wartung und Pflege zu sorgen.
- (2) Für genehmigte Privatfahrten zahlt der Fahrzeugführer eine Kilometerpauschale von 0,25€/km sowie die anfallenden Treibstoffkosten.  
Nach Rücknahme des Fahrzeugs durch die verwaltende Person, gibt diese den Kilometer-Verbrauch an den Kassierer weiter. Dieser schreibt eine entsprechende Rechnung über den ausstehenden Betrag an den Fahrzeugführer.
- (3) Bei der Rückgabe ist der Bus in ordnungsgemäßigem Zustand am Stellplatz abzustellen, d.h.
  - gesäubert
  - vollgetankt
  - etc.Entspricht der Bus nicht diesen Erfordernissen, so ist der Verein berechtigt den gewünschten Zustand zu Lasten des Fahrzeugführers herbeizuführen.
- (4) Ausnahmen zu diesen Regelungen bedürfen der Genehmigung des Vorstands.

### § 4 Haftung und Schadensfälle

- (1) Der Verein übernimmt die Gewähr, dass das Fahrzeug bei der Übergabe vollkommen verkehrstauglich und gewartet ist.
- (2) Der Fahrzeugführer hat das Fahrzeug ordnungsgemäß und sorgfältig zu behandeln. Schäden, die durch ihn außerhalb des Rahmens schuldhaft verursacht werden, sind durch ihn zu erstatten.  
Der Fahrzeugführer hat alle Unfälle, Beschädigungen oder den Verlust des Fahrzeugs dem Verein unverzüglich zu melden. Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, bei jedem Unfall die Polizei zu verständigen. Er darf am Unfallort kein Schuldanerkenntnis abgeben.
- (3) Schadensfälle werden durch den Verein bearbeitet und abgewickelt.
- (4) Verwarnungs- und Bußgelder, welche durch die Nutzung des Fahrzeugs verursacht wurden, hat der Fahrzeugführer zu zahlen. Ein Verlust der Fahrerlaubnis ist durch den Fahrzeugführer unverzüglich beim Verein anzuzeigen.



## **§ 5 Versicherungsschutz**

- (1) Das vereinbarungsgegenständliche Fahrzeug ist durch den Verein versichert.
- (2) Die Versicherung erfolgt auf Kosten und Rechnung des Vereins.
- (3) Eine anfallende Selbstbeteiligung im Schadensfall ist vom Fahrzeugführer zu zahlen.
- (4) Eventuell anfallende Kosten für Strafverfahren und Entschädigungen, welche durch die Nutzung des Fahrzeugs verursacht wurden, hat der Fahrzeugführer zu zahlen, sofern diese nicht durch die Kfz-Versicherung des Fahrzeugs übernommen werden.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Die jeweils aktuelle Version der Nutzungsvereinbarung liegt im Fahrzeug.
- (2) Mit dem Eintrag ins Fahrtenbuch und seiner Unterschrift erkennt der Fahrzeugführer diese Vereinbarung an.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.  
Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sind, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.